

Coronavirus: Kantonale Härtefallprogramme sowie weitere Massnahmen in den Kantonen zur Stützung der Wirtschaft

Stand: 13. Januar 2021

Die vorliegende Übersicht enthält Informationen zu den kantonalen Härtefallprogrammen (blau) sowie zu weiteren Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft, die der VDK von den Kantonen gemeldet werden.

Bezüglich der Mittel, die für die Härtefallmassnahmen zur Verfügung stehen, werden jeweils die Beträge ausgewiesen, die in den Kantonen bereits bewilligt wurden. Je nach Kanton handelt es sich um die Beträge, die sich aus den ersten beiden Tranchen der Bundesmittel ergeben oder um die Beiträge inklusive der dritten Tranche.

Die Übersicht wird regelmässig aktualisiert, namentlich um künftige Anpassungen der kantonalen Härtefallprogramme aufgrund angepasster Bundesvorgaben zu berücksichtigen. Für tagesaktuelle Informationen zu den Härtefallprogrammen verweisen wir auf die diesbezüglichen kantonalen Webseiten (s. Links unter den jeweiligen kantonalen Einträgen im vorliegenden Dokument).

Für direkte Auskünfte zu den Härtefallprogrammen verweisen wir zudem auf die Liste der kantonalen Kontaktstellen auf der Plattform EasyGov: <https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

Aargau

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge, Darlehen, Kreditausfallgarantien. Auch eine Kombination ist möglich. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren.

Verfügbare Mittel: Brutto stehen CHF 125 Millionen zur Verfügung (Bund und Kanton). CHF 68 Mio. werden vom Bund mitfinanziert. Bei entsprechendem Bedarf werden die zusätzlichen CHF 57 Mio. ohne Bundesbeteiligung eingesetzt.

Rechtliche Grundlage: kantonale Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie muss für die neuen Massnahmen geändert werden und tritt nach der Publikation am 18. Dezember 2020 rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft.

Gesuchseinreichung: 3. Dezember 2020 – 30. April 2021. Im März 2021 erfolgt eine Standortbestimmung zur Klärung des weiteren Bedarfs.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Appenzell Ausserrhoden

Härtefallmassnahmen

Vorgesehene Massnahmen (Eckwerte): A-fonds-perdu-Beiträge und/oder Solidarbürgschaften; afp-Beiträge von max. 10 % resp. Fr. 50'000; Solidarbürgschaften von max. 25 % resp. Fr. 300'000; maximale Ausschöpfung der Bundesmittel

Rechtliche Grundlage: Die gesetzlichen Grundlagen werden im Rahmen von Dringlichkeitsrecht durch den Regierungsrat geschaffen (Erlass vorläufige Verordnung voraussichtlich am 19. Januar 2021).

Gesuchseinreichung: Erste Gesuche können voraussichtlich ab 01.02.2021 beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eingereicht werden.

Appenzell Innerrhoden

Härtefallmassnahmen

Mögliche Massnahmen: Aus dem Wirtschaftsförderungsfonds können für Härtefälle Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge ausgerichtet werden. Die Voraussetzungen zur Gutsprache von Beiträgen richten sich nach den Bundesvorgaben.

Verfügbare Mittel: Der Wirtschaftsförderungsfonds ermöglicht Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 3.5 Mio.

Gesuchseinreichung: bereits möglich

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

Kulanz bei Stundungsgesuchen für Steuerrechnungen.

Bern

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: à-fonds-perdu-Beiträge (auf maximal CHF 200'000 pro Unternehmen und maximal zehn Prozent des Umsatzes beschränkt) als Sofortunterstützung sowie Bürgschaften (richten sich eher an grössere Unternehmen mit mindestens CHF 2 Mio. Umsatz; Unterstützungsbeiträge bis maximal CHF 5 Mio. möglich). Die Unternehmen müssen sich für eines der Programme entscheiden. Eine Teilnahme an beiden ist ausgeschlossen. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren.

Verfügbare Mittel: Insgesamt stehen dem Kanton Bern für Härtefallmassnahmen ca. 208 Millionen Franken zur Verfügung. Davon gehen CHF 76,7 Mio. zu Lasten des Kantons Bern.

Rechtliche Grundlage: Kantonale Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale Härtefallverordnung) vom 18.12.2020.

Gesuchseinreichung: Gesuche für à-fonds perdu Beiträge können voraussichtlich ab 4. Januar 2021 bis am 31. März 2021 eingereicht werden. Das zweite Teilprogramm «Bürgschaften» wird spätestens am 1. März 2021 starten und endet formal am 31. Mai 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Basel-Landschaft

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: À-fonds-perdu Beträge in Höhe von bis zu 10% des Umsatzes (aber max. 500'000 CHF) pro Einzelfall. Ergänzung durch verbürgte Bankkredite (Verbürgung 80% des Kreditvolumens; restl. Risiko zulasten Bank); À-fonds-perdu Beträge plus verbürgter Kredit darf Obergrenze von 25% des Umsatzes nicht übersteigen, höchstens aber 10 Mio. CHF. Grundsätzlich können alle Branchen von der Härtefalllösung profitieren.

Verfügbare Mittel: Es stehen insgesamt CHF 31'250'000 (Bund und Kanton) zur Verfügung, wovon maximal CHF 15'625'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden. Die restlichen Mittel werden für Kreditgarantien verwendet.

Rechtliche Grundlage: Umsetzung wird mittels einer referendumsfähigen Ausgabenbewilligung geregelt. Landratsbeschluss ist per 3.12.2020 erfolgt.

Gesuchseinreichung: Gesuche können seit 9.12.2020 eingereicht werden. Auszahlung ab 8 Wochen (Finanzreferendum) nach Parlamentsbeschluss => 4. Februar 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Basel-Stadt

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: à-fonds-perdu Beträge.

Verfügbare Mittel: Aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ("Krisenfonds") werden CHF 25,45 Mio. Franken bereitgestellt. Zusammen mit den vom Bund vorgesehenen Mitteln stehen für das Härtefallprogramm von Basel-Stadt 74,5 Millionen Franken zur Verfügung. Es werden vor allem die Branchen angesprochen, welche unter den behördlichen Massnahmen im Rahmen der zweiten Welle leiden und weiterhin hohe Fixkosten zu tragen haben (Hotellerie, Gastronomie, Reiseveranstalter oder -vermittler, Marktfahrer, Schausteller, Unternehmen im Bereich Kongresse, Messe- und Standbau sowie Media- und Eventtechnik, Zulieferbetriebe für Hotels und Restaurants sowie Freizeitbetriebe).

Rechtliche Grundlage: Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie vom 27.10.2020 (erweitert 05.01.21). Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Gesuchseinreichung: 23. November 2020 bis spätestens 31. März 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Bürgschaften für KMU

Das am 25. März 2020 gestartete Bürgschafts-Programm lief in einer ersten Phase bis 31. Juli 2020 und wurde für eine zweite Phase aufgelegt: Unternehmen, die wegen des Coronavirus in einen existenzgefährdenden Liquiditätenspass geraten sind, können Überbrückungskredite mit kantonaler Bürgschaft beantragen. Die kantonale Bürgschaft deckt 90% der Kreditsumme. Bei Krediten bis 50'000 Franken werden 100% verbürgt. Am Programm beteiligen sich die Basler Kantonalbank (BKB) und die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)

Verfügbare Mittel: Kanton darf Bürgschaften im Gesamtumfang bis 125 Mio. Franken für die Sicherung von Krediten bis zu einer Höhe von 90% der verbürgten Kredite bzw. 100% bei Krediten bis 50'000 Franken eingehen. Davon sind max. 40 Mio. Franken für Bürgschaften im Bereich von Technologie-Start-ups vorgesehen (s.u.)

Rechtliche Grundlage: Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 15. Dezember 2020

Gesuchseinreichung: 12. Januar bis 31. Dezember 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Bürgschaften für Technologie-Startup-Unternehmen

Technologiebasierte Startup-Unternehmen, die wegen COVID-19 in Schwierigkeiten geraten sind, erhalten eine spezifische Unterstützung: Der Kanton verbürgt Bankdarlehen zu 90%; die einzelne Bürgschaft kann maximal 5 Mio. Franken betragen. Für eine erste Bürgschaftstranche von 10 Mio. Franken sind die Basler Kantonalbank (BKB) und die Eckenstein-Geigy-Stiftung in Basel Partnerinnen des Kantons. Die BKB gewährt den Startups nachrangige Darlehen, die Stiftung verbürgt die restlichen 10% der Darlehen. Bedingung für die Gewährung einer Bürgschaft ist die Beteiligung des Kantons und der Stiftung an einem möglichen späteren Erfolg des Startups.

Verfügbare Mittel: Max. 40 Mio. Franken

Rechtliche Grundlage: Verordnung 2 betreffend Gewährung von kantonalen Start-up-Bürgschaften infolge COVID-19-Pandemie vom 1. Dezember 2020

Gesuchseinreichung: 14. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Freiburg

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge. Der Beitrag wird auf Quartalsbasis berechnet und entspricht der Übernahme der Fixkosten im Verhältnis zum effektiven Umsatzrückgang des entsprechenden Quartals unter Abzug der bezogenen Entschädigungen (KAE, EO, MUSG, Mietzinsbeiträge usw.). Keine Einschränkungen der Unterstützung nach Branchen.

Verfügbare Mittel: Ein Betrag von CHF 15 Millionen wird vom Kanton bereitgestellt, ergänzt durch die CHF 36 Mio. des Bundesbeitrags.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge für Härtefälle (WMHV-COVID-19) vom 16.11.2020.

Gesuchseinreichung: 23.11.2020 bis 31.01.2021, respektive bis 30.04.2021 für eine Unterstützung im 1. Quartal 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- **Beitrag an die Miet-, Pacht- und Hypothekarzinsen** von Betrieben, die aufgrund der Staatsratsbeschlüsse vom 23. Oktober bzw. 3. November schliessen mussten. Die auf CHF 7 Millionen geschätzte Massnahme sieht die Übernahme des Miet- oder Pachtzinses beziehungsweise des Hypothekarzinses vor, falls die Geschäftsfläche im Eigentum des Betreibers ist, und zwar pro rata temporis ab dem Datum der Schliessung bis am 31. Dezember 2020. Siehe auch: <https://www.promfr.ch/de/covid-19/bmsv/>.
- **KAE-Ergänzung:** Zur Unterstützung der Angestellten, die aufgrund der angeordneten Betriebsschliessungen von Kurzarbeit betroffen sind. Die neue kantonale Unterstützungsmassnahme kompensiert die Hälfte der 20 Lohnprozente, die nicht von der Kurzarbeitsentschädigung gedeckt werden. Die Zahlung dieses Beitrags erfolgt direkt durch die Öffentliche Arbeitslosenkasse.
- Die im Wiederankurbelungsplan vorgesehene Massnahme für spezifische Unterstützungsmassnahmen für **Restaurants, Bars und Diskotheken** (KWPV-Gastro-COVID-19) wird in eine Sofortmassnahme umgewandelt. Diese Massnahme sieht die Übernahme von 9 Prozent des Umsatzrückgangs der Einrichtungen und Betriebe in der betreffenden Periode vor. Diese überarbeitete Massnahme wird rückwirkend auf den 1. November 2020 in Kraft treten. Anträge können seit dem 4. Januar eingereicht werden und die ersten Auszahlungen sollten vor Ende Januar erfolgen.

Genf

Härtefallmassnahmen

Der Kanton Genf hat in seinem kantonalen Konzept für Härtefälle die folgenden sechs Branchen als Härtefälle identifiziert: Veranstaltungsbranche, Schausteller/innen, Souvenirläden, Reisebüros, Hotellerie, professioneller Personentransport sowie Geschäfte und Restaurants, die in den Galerien des Internationalen Flughafens Genf tätig sind.

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge. Die Hilfe wird vierteljährlich gewährt und ist zur Deckung von Fixkosten bestimmt.

Verfügbare Mittel: Die Finanzierung dieser Hilfe erfolgt über eine ausserordentliche Finanzhilfe in Höhe von CHF 21,8 Mio. (Kantonsbeitrag). Zu diesem Betrag kommt der Bundesbeitrag hinzu. Darüber hinaus hat das Parlament ein Unterstützungsgesetz verabschiedet, das es ermöglicht, Unternehmen in Härtefällen zusätzliche CHF 30 Mio. zu gewähren.

Rechtliche Grundlage: Kantonale Gesetze über ausserordentliche finanzielle Hilfen des Kantons für Härtefälle im Sinne des Bundesgesetzes COVID-19 vom 25. September 2020 für die Veranstaltungsbranche, Schausteller/innen, Souvenirläden, Reisebüros, Hotellerie, professioneller Personentransport und Detailhandel und Restaurants in den Galerien des Internationalen Flughafens Genf vom 27. November 2020.

Gesuchseinreichung: ab 9. Dezember 2020

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- **Unterstützung der Liquiditätsbedürfnisse von Unternehmen.** Das Wirtschaftsförderungsgesetz wurde dahingehend geändert, dass die *Fondation d'aide aux entreprises* (FAE) Unternehmen, die aufgrund grösserer Wirtschaftskrisen in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, durch die Gewährung von Darlehen bis zu CHF 500'000 finanziell unterstützen kann.
- **Unterstützung für den Finanzbedarf von Start-ups in der Corona-Krise.** Ziel der Finanzhilfe ist es, junge Unternehmen, die technologische Innovationen entwickeln, bei der Bewältigung der finanziellen Schwierigkeiten aufgrund der Corona-Krise, durch Darlehen von bis zu CHF 300'000 finanziell zu unterstützen.
- **Zusätzliche KAE-Zulage für leitende Angestellte.** Der Kanton Genf gewährt den leitenden Angestellten für die Monate März bis Mai 2020 eine Zulage bis zu einem Höchstbetrag von CHF 5'880 pro Monat, um die Gleichbehandlung mit der Corona-Erwerbsersatz-Regelung für Selbstständige zu gewährleisten.
- **Beitrag an die Mieten.** Zweck der Beihilfe ist die Gewährung einer Entschädigung durch den Kanton Genf unter bestimmten Bedingungen an den Vermieter, der seinen gewerblichen Mieter, der sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befindet, ganz oder teilweise von der Zahlung der Miete für die Monate April 2020, Mai 2020, Juni 2020 und November 2020 bzw. Dezember 2020 befreit hat.
- **Finanzielle Unterstützung für Unternehmen, deren Tätigkeit vorübergehend verboten ist.** Ziel ist es, die Einkommensverluste lokaler Unternehmen und Aktivitäten (Dienstleistungen, Gastronomie, Freizeit und Unterhaltung, Kultur und Detailhandel) zu mildern, deren Tätigkeit im November und Dezember 2020 aufgrund von behördlichen Massnahmen, vorübergehend verboten ist. Übernahme eines Teils der effektiven Fixkosten durch den Kanton für den Zeitraum der von den kantonalen Behörden angeordneten Schliessung. Die finanzielle Unterstützung ist auf einen Höchstbetrag von CHF 10'000 pro Monat und Begünstigtem im Rahmen eines Gesamtbudgets von CHF 20 Mio. begrenzt.
- **Finanzielle Unterstützung für Nachtlokale.** Mit dieser Beihilfe sollen die Einkommensverluste von Nachtlokalen gemildert werden, deren Betrieb seit dem 31. Juli 2020 aufgrund von Corona-bedingten Massnahmen, vorübergehend verboten ist. Die finanzielle Beihilfe besteht aus einem Beitrag des Kantons zu den effektiven Fixkosten der Einrichtungen, darunter insbesondere Miete, Sozialabgaben und BVG (Arbeitgeberanteil).
- **Finanzielle Unterstützung für Gastronomiebetriebe.** Mit dieser Unterstützung sollen öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe der Gastronomie finanziell unterstützt werden, die gemäss der Verordnung zur Umsetzung der Bundesverordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie in besonderen Lage vom 19. Juni 2020 und über Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung des Genfer Staatsrates vom 1. November 2020 geschlossen wurden. Diese Entschädigung beläuft sich auf 50 Franken pro m² Lokalfläche.
- **Pauschale Entschädigung von Lohnkosten im Rahmen der KAE.** Zweck dieser ausserordentlichen Finanzhilfe ist die Entlastung des Unternehmens von den Sozialabgaben,

die auch im Rahmen der KAE anfallen, durch einen pauschalen Ausgleich der Lohnkosten, die während der vom Staatsrat angeordneten Schliessung.

Glarus

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Der Regierungsrat setzt auf A-Fonds-perdu-Beiträge. Betroffene Unternehmen erhalten maximal 10 Prozent des Umsatzes von 2019 oder höchstens 500'000 Franken ausbezahlt. Es können Unternehmen aus allen Branchen Gesuche stellen.

Verfügbare Mittel: Insgesamt stehen 4,3 Millionen Franken zur Verfügung (Bund und Kanton).

Rechtliche Grundlage: Der bestehende Fonds für Selbstständigerwerbende wurde in einen Spezialfonds für kantonale Härtefallunterstützungen umgewandelt. Der Landrat hat die vorliegenden Massnahmen dringlich anstelle der Landsgemeinde beschlossen, mit Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Landsgemeinde.

Gesuchseinreichung: ab dem 6. Januar 2020.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

Der Kanton gewährt zudem in Ergänzung zur Bundeslösung zinsgünstige Kreditverbürgungen an Unternehmen im Umfang von maximal 200'000 Franken pro Unternehmen und total 10 Millionen Franken.

Graubünden

Härtefallmassnahmen

Verfügbare Mittel: Insgesamt stehen 38,5 Millionen Franken zur Verfügung, um besonders betroffene Unternehmen mit Sitz im Kanton Graubünden, insbesondere in der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe, zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen. Sie ist auf maximal 500 000 Franken pro Unternehmen oder 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Vorjahre beschränkt.

Rechtliche Grundlage: Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2020 die nötige kantonale Ausführungsverordnung beschlossen, die am 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Gesuchseinreichung: 28. Dezember 2020 bis 30. April 2021.

Link zu den [Rechtsgrundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Jura

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Die Unterstützung kann in Form von Darlehen, Bürgschaften oder Garantien sowie A-fonds-perdu-Beiträgen erfolgen.

Verfügbare Mittel: Insgesamt stehen CHF 15.066 Mio. zur Verfügung, wovon CHF 10 Mio. dem Kantonsanteil entsprechen.

Rechtliche Grundlage: Ordonnance concernant les mesures de soutien aux entreprises jurassiennes en difficulté suite à l'épidémie de COVID-19 vom 10. Dezember 2020.

Gesuchseinreichung: 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

- Unterstützung für Unternehmen, die ihr Geschäftsmodell neu ausrichten oder Innovationen in Bezug auf Prozesse, Produkte, Dienstleistungen oder Märkte vornehmen wollen.
- Unterstützung für Unternehmen, die auf Beschluss der kantonalen Behörden schliessen mussten, um einen Beitrag zur Zahlung von Kosten im Zusammenhang mit der Erhaltung von Arbeitsplätzen zu leisten.
- Unterstützung von Dachverbänden oder Unternehmensgruppen, die Massnahmen zur Förderung des Konsums oder zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen lancieren wollen.
- Eine Pauschale von CHF 500 wird Unternehmen gewährt, die einen Treuhänder für die administrativen Abläufe im Zusammenhang mit diesen Massnahmen in Anspruch nehmen.

LuzernHärtefallmassnahmen

Massnahmen: Nach erfolgreich durchlaufener Prüfung der Anträge erhalten die Unternehmen finanzielle Unterstützung durch rückzahlbare Kredite und A-fonds-perdu Gelder im Verhältnis 9 zu 1. Die Berechnungen erfolgen ausgehend von der maximal möglichen Kredithöhe. Die Unterstützung wird nicht auf Branchen eingeschränkt.

Verfügbare Mittel: Der Luzerner Kantonsrat hat an der Session vom 30. November entschieden, einen Sonderkredit für Härtefälle in Höhe von CHF 25 Mio. (Kanton und Bund) für Unternehmen im Kanton Luzern zu bewilligen. In diesem Betrag sind CHF 8,58 Mio. vom Bund enthalten.

Rechtliche Grundlage: SRL 900b - Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie vom 9.12.2020. Aufgrund der Referendumsfrist können die Zahlungen erst ab dem 04.02.2021 erfolgen.

Gesuchseinreichung: ab 15. Dezember 2020

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

Der Kanton Luzern hat bereits ab Oktober 2020 bis Ende Dezember 2020 ein kantonales Härtefallprogramm unterhalten. Die Albert Koechlin Stiftung stellt einen Kredit im Umfang von 600'000 Franken zur Verfügung. Der Kanton Luzern wird A-fonds-perdu-Beiträge aus dem Lotteriefonds im Umfang von 500'000 Franken einbringen. Die Abwicklung der Zahlungen läuft über die Luzerner Kantonalbank AG. Der maximale Förderbeitrag pro Unternehmen beläuft sich auf 100'000 Franken.

NeuenburgHärtefallmassnahmen

Massnahmen: Es werden ausschliesslich A-fonds-perdu-Beiträge mit einem Maximalbetrag von CHF 500'000. Die Mittel decken maximal 10% des durchschnittlichen Umsatzes des Unternehmens. Unternehmen, die dringend auf Liquidität angewiesen sind, können eine Anzahlung beantragen.

Verfügbare Mittel: Der Staatsrat hat am 11.12.2020 die Verordnung betreffend die ausserordentliche Unterstützung von Härtefällen verabschiedet. Der Verpflichtungskredit beläuft sich auf CHF 22,2 Mio. (inkl. Bundesbeitrag).

Gesuchseinreichung: bis 26. März 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- Am 12.12.2020 hat der Staatsrat eine **Unterstützung für die Hotellerie/Restauration** beschlossen. Die Gesuche können ab dem 14.12.2020 und bis am 31. Januar 2021 eingereicht werden. Es sind Auszahlungen bis zu 25'000 Franken pro Unternehmen möglich. Für diese A-fonds-perdu-Beiträge sind 6 Millionen vorgesehen.
- Ausserordentliche und befristete COVID-Massnahmen für Arbeitgeber:
 - **Für junge Arbeitssuchende:** eine einmalige Einstellungsprämie von CHF 4'000 für jeden Arbeitgeber, der eine stellensuchende Person unter 30 Jahren, die seit mehr als einem Monat arbeitslos gemeldet ist, dauerhaft einstellt; teilweise oder vollständige Deckung des Anteils, der vom Arbeitgeber zu zahlen ist, der Berufspraktika von 1 bis 6 Monaten anbietet ("premier emploi"), bis zu einem Höchstbetrag von 500 CHF/Monat.
 - **Für ältere Arbeitssuchende:** Zusätzlich zum bestehenden Angebot und unter bestimmten Bedingungen wird den Arbeitgebern für jede Festanstellung ein einmaliger Bonus von CHF 4'000 gewährt.
 - **Für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer:** finanzielle Unterstützung "à la carte" auf der Grundlage einer Analyse der Möglichkeit und Notwendigkeit sofortiger und dauerhafter Verpflichtungen der von Massenentlassungen betroffenen Arbeitnehmer. Die Unterstützung ist gedeckelt.
- **Pauschale Gebührenerleichterung für öffentliche Einrichtungen**
- Angesichts der zweiten Welle wird Unternehmen, die von **Kurzarbeit** Gebrauch machen aufgrund behördlich angeordneter Schliessungen, im November und Dezember 2020 eine **ausserordentliche Unterstützung** in Form eines Betrags in Höhe von 25% der bezogenen KAE-Beiträge gewährt.

Links zu den umgesetzten Massnahmen: www.ne.ch/coronavirus-economie und www.ne.ch/coronavirus

Nidwalden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Bürgschaften und A-fonds-perdu-Beträge. Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich jeweils auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 300'000 Franken. Der maximale Darlehensbetrag beläuft sich auf höchstens 20 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 des Unternehmens und auf höchstens 750'000 Franken.

Verfügbare Mittel: Für Härtefälle stehen 10.43 Mio. zur Verfügung, wovon 4.6 Mio. à-fonds-perdu Beiträge. Der Landrat hat hierfür einen Rahmenkredit von 5 Mio. bewilligt (entspricht dem maximalen Beitrag, den der Landrat ohne obligatorische Volksabstimmung sprechen kann).

Gesuchseinreichung: 15. Januar bis 15. Februar 2021. Auszahlungen können erst nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist erfolgen (22. Februar 2021).

Wegen der Verzögerung aufgrund der Referendumsfrist hat der Regierungsrat eine Notverordnung für Überbrückungshilfen infolge der Covid-19-Pandemie erlassen. Als Soforthilfe für Härtefälle stehen insgesamt 2 Mio. in Form von kantonalen Darlehen zur Verfügung. Die Gesuchsunterlagen können vom 4. Januar bis zum 8. Januar 2021 eingereicht werden. Auszahlung: Mitte Januar 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen:

Covid-19 Fonds (privat initiiertes Hilfs-Fonds): Von den rund 3.5 Mio. in den Fonds einbezahlten Mitteln sind ca. 66% ausgeschöpft. KMU's mit weniger als 10 Mitarbeitenden können bis Ende 2021 Gesuche für einmaligen à-fonds-perdu Beitrag von 10'000 einreichen.

Obwalden

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Rückzahlbare Darlehen und A-fonds-perdu-Beträge. Die Unterstützungsmassnahmen sollen mehrheitlich in Kombination (1/3 à-fonds-perdu-Beiträge und 2/3 Bürgschaften für Darlehen) erfolgen.

Verfügbare Mittel: Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat für die Sitzung vom 28. Januar 2021 einen Rahmenkredit von CHF 7 Mio. für das kantonale Härtefallprogramm vorlegen, wovon 4,66 Mio für Darlehensbürgschaften und 2,33 Mio. für A-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen sind.

Rechtliche Grundlage: Art. 35 der Kantonsverfassung sowie Art. 3 des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik

Gesuchseinreichung: Ende Januar 2021 sollen die Gesuche eingereicht werden können. Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum mit Frist am 08.03.2021, weswegen die ersten Auszahlungen erst zu diesem Zeitpunkt gemacht werden können. Es sind Abklärungen im Gang, ob Überbrückungslösungen möglich sind.

Weitere Massnahmen

Der seit April 2020 bestehende Obwaldner Hilfsfonds für Härtefälle hat seine Unterstützungsaktivität wiederaufgenommen um kurzfristig Hilfe leisten zu können. Er basiert auf einer 5 Millionen Franken-Schenkung. Einwohnerinnen und Einwohner von Obwalden, insbesondere Familien, aber auch Einzelpersonen wie Alleinerziehende, Kleinbetriebe, kleine Vereine, Kindertagesstätten oder Spielgruppen, die wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, können mittels Antragsformular um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds ersuchen. Siehe auch www.ow.ch/hilfsfonds.

Sankt-Gallen

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Darlehen in Form von Solidarbürgschaften und à-fonds-perdu-Beträge für ausgewählte Branchen, namentlich Gastronomie, Hotellerie, Reisen und Tourismus, Märkte und Messen, Freizeit und Veranstaltungen, Tierparks.

Verfügbare Mittel: Total 98,9 Mio. Franken, davon ein Drittel kantonale Mittel

Rechtliche Grundlage: Die Regierung hat per 1. Januar 2021 eine dringliche Verordnung erlassen, um die rechtliche Basis für die kantonalen Härtefallmassnahmen zu schaffen. Diese bewegt sich im Rahmen der Covid-Härtefallverordnung des Bundes. Die dringliche Verordnung soll auf die Februarsession 2021 in eine formell-gesetzliche Grundlage überführt werden.

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 31. Oktober 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Schaffhausen

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beträge.

Verfügbare Mittel: Insgesamt wird mit rund CHF 10 Mio. gerechnet, wobei 3,2 Mio. den Kantonsanteil ausmachen.

Rechtliche Grundlage: Der Kanton Schaffhausen hat mit der Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise bis März 2021 eine Grundlage für die Genehmigung von Härtefallbeiträgen. Diese soll ins ordentliche Recht überführt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass Härtefallentschädigungen auch nach März 2021 ausgerichtet werden können.

Gesuchseinreichung: bereits seit Frühjahr 2020 und weiterhin möglich.

Link zu den [Informationen zur Gesuchseinreichung](#).

Solothurn

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften. Anspruch auf Finanzhilfen haben insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe. Die Höhe des nicht rückzahlbaren Härtefallbeitrages beläuft sich pro Unternehmen auf höchstens 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019, jedoch auf höchstens 100'000 Franken. Erreicht ein Unternehmen den maximalen Härtefallbeitrag von 100'000 Franken, kann eine Solidarbürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation zugesichert werden.

Verfügbare Mittel: Im Kanton Solothurn sollen 28,3 Millionen für Härtefälle zur Verfügung stehen (davon 9,1 durch den Kanton).

Rechtliche Grundlage: Der Regierungsrat hat am 24.12.2020 die Härtefallverordnung erlassen. Diese tritt am 01.01.2021 in Kraft

Gesuchseinreichung: 8. Januar bis 30. Juni 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Schwyz

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge

Verfügbare Mittel: Insgesamt stehen CHF 15.55 Mio. zur Verfügung (Kantonsbeitrag: CHF 4,976 Mio.). Der nicht rückzahlbare Beitrag pro Unternehmen beläuft sich auf höchstens 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 sowie auf maximal Fr. 500 000.-. Es können alle Unternehmen, unabhängig von der Branche, Anträge auf Härtefallunterstützung einreichen.

Rechtliche Grundlage: § 3 Abs. 1 Bst. f Gesetz über Wirtschaftsförderung vom 27. November 1986 (SRSZ 311.100, Wirtschaftsförderungsgesetz)

Gesuchseinreichung: vom 5. bis zum 31. Januar 2021

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Thurgau

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: In einer ersten Phase werden Entschädigungen ausschliesslich in Form von Darlehen ausbezahlt. Diese belaufen sich auf maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 (maximal CHF 500'000) und sind zinslos auf zehn Jahre befristet.

Ab dem 1. Juli 2021 erhalten Kreditnehmer die Möglichkeit, ein Gesuch auf Umwandlung der Darlehen in nicht rückzahlbare Beiträge (maximal 75 Prozent der Darlehenssumme) einzureichen. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen.

Verfügbare Mittel: Brutto stehen rund CHF 47.50 Mio. zur Verfügung (Bund und Kanton). Der kantonale Anteil des Härtefallprogramms umfasst aktuell maximal CHF 18 Mio.

Rechtliche Grundlage: Die Regierung des Kantons Thurgau stützt sich auf § 44 der Kantonsverfassung (RB 101). Dieser ermächtigt die Exekutive bei grosser Not oder schwerer Störung

der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von Verfassung und Gesetz abzuweichen. Die Notstandsmassnahmen treten gemäss Abs. 2 spätestens nach einem Jahr ausser Kraft. Sofern erforderlich, müsste danach eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Gesuchseinreichung: Gesuche können voraussichtlich ab dem 1. Februar 2021 eingereicht werden.

Link zu den [Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Tessin

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge und Bürgschaften. Der Förderhöchstbetrag liegt bei CHF 350'000 für nicht rückzahlbare Beiträge und bei CHF 1 Mio. für Bürgschaften.

Verfügbare Mittel: Der Staatsrat hat am 23.12.2020 die Botschaft zur Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung von Härtefällen bei Unternehmen verabschiedet. Durch dieses Instrument stehen im Tessin CHF 75,6 Mio. für Unternehmen zur Verfügung, die in den am stärksten von der Pandemie betroffenen Sektoren tätig sind.

Gesuchseinreichung: Sobald der Kredit vom Grossen Rat genehmigt wird, können Unternehmen, die unter die Härtefälle fallen, einen Antrag bei der kantonalen Behörde stellen.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Weitere Massnahmen

- Erhöhung der vorgesehenen Mittel für die geplante Instandhaltung der staatlichen Immobilien für den Zeitraum 2020-2027 (CHF 20 Mio.).
- Gewährung eines Kredits zur Finanzierung alternativer Projekte zur klassischen Weinherstellung (CHF 500.000).
- Massnahmenpaket "Più duale PLUS" zur Unterstützung der Berufsbildung (CHF 3'500'000).
- COVID-Überbrückungsleistung in Ergänzung zu Hilfen der Sozialversicherungen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie (CHF 5'925'000).

Uri

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Die Leistungen werden primär in Form von à fonds perdu-Beiträgen vergeben. Der Höchstbetrag pro Unternehmen beläuft sich auf 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes von 2018 und 2019 und auf höchstens 500'000 Franken. In begründeten Fällen können auch rückzahlbare Darlehen oder Bürgschaften gewährt werden. Es werden in erster Linie in der Existenz bedrohte Unternehmen der Eventbranche, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelbetriebe sowie touristische Betriebe unterstützt.

Verfügbare Mittel: Vorgesehene Bundes- und Kantonsmittel von insgesamt CHF 5.8 Mio., davon Bund: CHF 3,9 Mio. und Kanton: CHF 1,9 Mio.

Rechtliche Grundlage: Die rechtliche Grundlage bildet das kantonale Wirtschaftsförderungsgesetz. Ergänzend dazu hat der Regierungsrat am 22. Dezember 2020 den Covid-19-Härtfallerlass und das Covid-19-Härtefallreglement beschlossen. Die Mittel werden aus dem Wirtschaftsförderungsfonds zur Verfügung gestellt. Der Landrat hat im Rahmen des Budgets 2021 eine zusätzliche Härtefallauflöpfung des Fonds bewilligt. Allfällige weitere Mittel werden dem Landrat mittels Nachtragskrediten zur Bewilligung unterbreitet.

Gesuchseinreichung: 4. Januar bis 30. Juni 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- Kantonales Härtefallprogramm für die erste Phase der Pandemie (März bis Oktober 2020)
- Ermässigung von 25 Prozent auf den Patent- und Bewilligungsabgaben gemäss kantonalem Gastwirtschaftsgesetz
- Stundung von NRP-Darlehensamortisationen
- Finanzielle Unterstützung von Projekten (v.a. über NRP) zur Belebung und Unterstützung von Corona-betroffenen Branchen (z.B. Gastro-Coaching, Belebung Camping-Tourismus etc.)
- Ausfallentschädigungen und Beiträge im Kulturbereich

Waadt

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: A-fonds-perdu-Beiträge, wenn der Umsatz mehr als CHF 100'000 und weniger als CHF 500'000 beträgt. Bei einem durchschnittlichen Umsatz von mehr als CHF 500'000, A-fonds-perdu-Beiträge (teilweise Übernahme der Fixkosten) und/oder Bankkreditgarantie (mögliche Kumulation der beiden Hilfen). Das Härtefallprogramm ist nicht auf Branchen eingeschränkt.

Verfügbare Mittel: Die Mittel für das Härtefallprogramm betragen maximal CHF 20 Mio., ausgenommen das Programm zu den obligatorischen Betriebsschliessungen wird nicht ausgeschöpft, dann kann der Kantonsrat die Mittel auf CHF 28 Mio. erhöhen.

Rechtliche Grundlage: Arrêté sur les mesures économiques destinées à lutter contre les effets du coronavirus (COVID-19) par un soutien aux entreprises, dans des cas de rigueur vom 02.12.2020.

Gesuchseinreichung: Die Härtefall-Gesuche können bis zum 30.06.2021 eingereicht werden.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- **Fonds zur Unterstützung der Industrie:** Zusätzliche Mittel für den 2016 eingeführten Fonds de soutien à l'industrie zur Unterstützung der Schaffung und Erhaltung von Industriearbeitsplätzen im Kanton. Mit einem Gesamtbudget von CHF 20 Mio. soll dieser Fonds lokale Investitionsprojekte unterstützen, die insbesondere auf Innovation und die Entwicklung von Produktionsmitteln oder die Digitalisierung von Prozessen abzielen. Der Fonds setzt sich aus nicht rückzahlbaren Beiträgen und Bankkreditbürgschaften oder Rückbürgschaften zusammen.
- **Schliessungsentschädigung:** Pauschale Entschädigung für Betriebe, die während der zweiten Coronavirus-Welle, d. h. zwischen dem 1. September 2020 und dem 31. Dezember 2020, aufgrund von Staatsratsentscheiden schliessen mussten. Sie wird auf der Grundlage der Miete ohne Nebenkosten oder der Zinsen für die Hypothekarschuld der Räumlichkeiten berechnet, die der wirtschaftlichen Tätigkeit des Begünstigten gewidmet sind, und zwar im Verhältnis zu der vom Staatsrat beschlossenen Dauer der Schliessung. Sie ist auf CHF 15'000 pro Unternehmen oder Selbständigerwerbende begrenzt.

Wallis

Unterstützung für Härtefälle aus der Veranstaltungs-, Reise- und anderen Branchen, die seit dem 15. März 2020 beeinträchtigt sind:

Massnahme: Beitrag an die anerkannten jährlichen Fixkosten und die Personalkosten, die nicht über EO/KAE-Leistungen gedeckt werden. Die Höhe der gewährten Unterstützung beträgt maximal CHF 500'000 für Unternehmen, die die Kriterien der Bundesverordnung COVID-19 für Härtefälle erfüllen, und CHF 300'000 für Unternehmen, die diese Kriterien nicht erfüllen. Für Unternehmen, die weitere Hilfe

benötigen, sind zusätzliche Unterstützungsmittel von bis zu CHF 500'000 pro Jahr möglich, die ausschliesslich mit kantonalen Mitteln werden.

Verfügbare Mittel: Für diese Härtefälle sind insgesamt CHF 9 Mio. reserviert (kantonale Mittel).

Gesuchseinreichung: Für diese Massnahme, können Anträge bis zum 31.12.2020 online bei der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation (DWTI) eingereicht werden.

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Massnahme für Unternehmen, die von den vom Staatsrat verhängten Schliessungen ab dem 22. Oktober oder vom 6. November bis 13. Dezember 2020 sowie ab dem 27. Dezember 2020 betroffen sind (Härtefälle von öffentlichen Einrichtungen und Freizeit-/Sportzentren):

Massnahme: Die Unterstützung richtet sich an Unternehmen, die direkt von einer behördlich angeordneten Schliessung betroffen sind. Die finanzielle Unterstützung ist als **Beitrag an die Fixkosten** der Unternehmen gedacht. Sie basiert auf dem monatlichen Umsatz, der im gleichen Zeitraum des Vorjahres für die Dauer der angeordneten Einschränkungen erzielt wurde. Die Entschädigung beläuft sich auf:

- 25% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste weniger als CHF 20'000 betragen;
- CHF 5'500, wenn die Verluste zwischen 20'000 und 37'000 Franken liegen;
- 15% des monatlichen Umsatzes, wenn die Verluste größer als CHF 37.000 sind, mit einer maximalen Entschädigungsgrenze von CHF 100'000.

Verfügbare Mittel: CHF 20 Millionen für das Jahr 2020 und weitere CHF 20 Mio. im Jahr 2021, für die der Walliser Kantonsrat einen Zusatzkredit mit vorzeitiger Auslösung beantragt hat.

Einreichung neuer Gesuche: vom 11. bis zum 31. Januar 2021.

Link zu [Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Massnahme für Härtefälle von exportierenden KMU, insbesondere aus dem MEM-Sektor

Massnahme: Mitfinanzierung interner Projekte in Form von **A-Fonds-Perdu-Beiträgen** zur Förderung der Reorganisation von Unternehmen und Entwicklungsprojekten in Unternehmen mit qualifiziertem Personal. Gewährung von **langfristigen Darlehen**, um Unternehmen die Überbrückung einer mehrmonatigen Liquiditätskrise bis zur Wiederaufnahme des Betriebs zu ermöglichen.

Verfügbare Mittel: Die Kosten der Massnahme betragen CHF 15 Mio. (5 Mio. in Form von Kofinanzierung und 10 Mio. in Form von Darlehen).

Weitere Massnahmen:

- Bürgschaft von Überbrückungskrediten, die Banken an Unternehmen gewähren, die aufgrund des Coronavirus in Schwierigkeiten geraten sind. Die Nettokosten für die Bankkredite betragen maximal 1 % für einen Zeitraum von 24 Monaten; während dieses Zeitraums werden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Bürgschaft erhoben. Die aktuellen Mittel für kantonale Verpflichtungen in Form von Bürgschaften belaufen sich auf CHF 105 Mio.
- Im Jahr 2020 werden keine Raten auf Staatsdarlehen (LIM oder NRP) erhoben, eine Verlängerung für 2021 ist im Gespräch (Kosten der Massnahme: CHF 18 Mio. pro Jahr).
- Stundung der Rückzahlung von kantonalen Krediten oder Bürgschaften im Jahr 2020 (Kosten der Massnahme: ca. CHF 11 Mio.).

Zug

Massnahmen: rückzahlbare Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge. Unterstützungen sind ab einem Umsatzrückgang von über 40% möglich (ab 18.1.2021 voraussichtlich 20%, rückwirkend ab 1.12.2020; Beschluss noch ausstehend). Die Darlehen belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 25% des

durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und höchstens auf eine Million Franken. Die nichtrückzahlbaren Beiträge belaufen sich pro Unternehmen auf höchstens 10% des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 und grundsätzlich auf höchstens 100 000 Franken.

Verfügbare Mittel: Der Kantonsrat hat einen Rahmenkredit von insgesamt 81,1 Millionen Franken (Bund und Kanton) bewilligt.

Als Soforthilfe stellt der Regierungsrat ab dem 1. Dezember 2020 für die Unterstützung von Unternehmen, welche die Härtefallbedingungen erfüllen und einen zeitlich dringenden Bedarf an finanzieller Unterstützung haben, einen Beitrag von 1,5 Mio. Franken zur Verfügung. Dieser Betrag wird an den Gesamtbetrag angerechnet.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie.

Gesuchseinreichung: 1. Dezember 2020 bis spätestens 30. April 2021.

Link zu den [rechtlichen Grundlagen und Informationen zur Gesuchseinreichung](#)

Weitere Massnahmen

- **Entlastungen im Steuerbereich:** Der Kantonsrat hat eine Änderung des Steuergesetzes betreffend Massnahmen zur Bewältigung des Coronavirus beschlossen, wogegen das Referendum ergriffen wurde. Die Revision beinhaltet eine befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, eine Erhöhung des «persönlichen Abzugs» und einen Ausbau sowie die Vereinfachung des Mieterabzugs.
- **Prämienverbilligung:** Aufstockung der Prämienverbilligung für drei Jahre à je 10 Millionen Franken (total 30 Millionen Franken).

Zürich

Härtefallmassnahmen

Massnahmen: Darlehen – maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie maximal CHF 500'000. A-fonds-perdu-Beiträge – maximal 10 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 sowie maximal CHF 400'000. Insgesamt maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019.

Verfügbare Mittel: Einschliesslich des Bundesbeitrags stehen rund CHF 261 Mio. für Härtefallhilfen zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage: Beschluss des Kantonsrates über einen Verpflichtungskredit für das Covid-19-Härtefallprogramm des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2020

Gesuchseinreichung: Gemäss Planung können Gesuche ab dem 1. Februar 2021 eingereicht werden, wobei an einer schnelleren Gesuchseinreichung gearbeitet wird. Der Start der Gesuchseinreichung wird öffentlich bekannt gegeben. Die Auszahlung erfolgt ab Mitte März 2021 (nach Ablauf der 60-tägigen Referendumsfrist).

Übergangslösung: Der Regierungsrat hat im März 2020 zwölf teilnehmenden Banken eine Kreditausfallgarantie von 425 Millionen zugesichert, welche Darlehen an von Corona betroffene Unternehmen zu 85 Prozent absichert (Regierungsratsbeschluss Nr. 262/2020). Dieses Instrument wurde am 4. November 2020 für Härtefälle gemäss Art. 12 Covid-19-Gesetz bis am 31. März 2021 verlängert. Damit steht bis zur Auszahlung der Gelder aus dem Härtefallprogramm eine Übergangslösung zur Verfügung.

Link zu den [Informationen zum Härtefallprogramm](#)

Weitere Massnahmen

- Ebenfalls verlängert wurde die kantonale Soforthilfe für die Selbstständigerwerbenden, welche den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird (2,5 Millionen blieben übrig).

VDK / Stand 13.01.2021